

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



205

Nr. 13

Karlsruhe, den 8. Dezember 2010

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden	206
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz	206
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach zur Evangelischen Kirchengemeinde Mittleres Neckartal (Vereinigungsgesetz Neckargerach)	207
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit	207
Kirchliches Gesetz über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“	208
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	210
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu)	211
Bekanntmachungen	
Gemeinderücklagefonds (GRF), Zinsabsenkung ab 1. Januar 2011	213
Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der EKD im Ausland	213
Stellenausschreibungen	214
Dienstnachrichten	218

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 20. Oktober 2010

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 65 Abs. 2 Nr. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Disziplinaraufsichtführende Stelle

Disziplinaraufsichtführende Stelle im Sinne des § 4 DG.EKD ist der Evangelische Oberkirchenrat. Für Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats ist disziplinaraufsichtführende Stelle der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung. Dieser benennt zur Verfahrensführung eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten, die bzw. der das Verfahren betreibt, dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berichtet und die erforderlichen Entscheidungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung einholt.

§ 2

Disziplinarkammer

- (1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bildet gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 DG.EKD eine Disziplinarkammer.
- (2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs vom Landeskirchenrat berufen.

§ 3

Begnadigung

Das Begnadigungsrecht gemäß § 84 DG.EKD wird von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ausgeübt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Ausführungsgesetz – AG DG.EKD) vom 17. Oktober 1996 (GVBl. S. 169) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2010

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

und

zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz

Vom 20. Oktober 2010

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KMG-Baden) vom 19. April 2002 (GVBl. S. 129) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, zentrale Stellen im Sinne von Absatz 1 unter den personellen Voraussetzungen von Absatz 3 S. 3 zu errichten

1. im Benehmen mit dem betreffenden Kirchenbezirk und
2. in seiner Dienststelle.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Kirchenmitgliedschaft bei Zuzug aus dem Ausland oder bei ausländischem Wohnsitz vom 15. April 2000 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 werden jeweils die Worte „in der bisherigen Gemeinde“ um die Worte „oder in einer anderen Gemeinde der Evangelischen Landeskirche in Baden“ ergänzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2010

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Binau, Guttenbach und Neckargerach
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Mittleres Neckartal
(Vereinigungsgesetz Neckargerach)**

Vom 20. Oktober 2010

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 S. 1 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden
Binau, Guttenbach und Neckargerach**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Binau, deren räumliches Gebiet die kommunale Gemeinde Binau umfasst,
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Guttenbach, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Guttenbach der kommunalen Gemeinde Neckargerach umfasst,
 3. die Evangelische Kirchengemeinde Neckargerach, deren räumliches Gebiet
 - a) die kommunale Gemeinde Neckargerach ohne den Ortsteil Guttenbach und
 - b) die kommunale Gemeinde Zwingenberg umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Mittleres Neckartal“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden Binau, Guttenbach und Neckargerach gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für das Haushaltsjahr 2011 können die von den bisherigen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) getrennt aufgestellten und beschlossenen Haushaltspläne ebenfalls getrennt vollzogen werden, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzausgleichung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2011 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die vereinigte Kirchengemeinde. Die vereinigte Kirchengemeinde wird, vor-

behaltlich einer anderen, für sie günstigeren gesetzlichen Regelung, darüber hinaus bei den Finanzausgleichungen bis zum Haushaltszeitraum 2012/2013 so gestellt, als würden die bisherigen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) noch bestehen. Sie erhalten hierzu einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage ist die Zuweisung für das Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2011.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Der Vorsitz des Kirchengemeinderates ist nach der Vereinigung neu zu wählen. Bis dahin sprechen sich die bisherigen Personen im Vorsitzendenamt über den Vorsitz im Kirchengemeinderat ab.

(3) Die gewählten Bezirkssynodalen (§ 34 Abs. 1 LWG) bleiben bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Wahlperiode im Amt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2010

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Ordnung
der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom 20. Oktober 2010

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Ordnung
der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 20. April 2002 (GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesüberschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt: „(Verwaltungsgerichtsgesetz, VWGG)“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Instanzenzug**

Über Revisionen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe**

(1) Die Organe und Verwaltungsstellen der kirchlichen Rechtsträger leisten dem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Rechts- und Amtshilfe.

(2) Die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe durch die Amtsgerichte und unteren staatlichen Verwaltungsbehörden richtet sich nach Artikel 27 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Richter des Verwaltungsgerichtshofes**

Die Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

5. In den §§ 63 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, 65 Abs. 1 sowie 68 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Worte „der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

6. § 64 erhält folgende Fassung:

**„§ 64
Verfahren**

Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

7. § 68 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

8. Die Überschrift zu § 79 erhält folgende Fassung: „Kosten, Gebühren und Entschädigungen“.

9. § 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Revisions- und Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten für Kosten, Gebühren und Entschädigungen die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

10. § 83 erhält folgende Fassung:

**„§ 83
Prozesskostenhilfe**

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung.“

11. § 85 wird aufgehoben.

12. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend berichtigt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2010

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Errichtung
eines Evangelischen Kirchenbezirks
„Bretten-Bruchsal“
sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks
„Karlsruhe-Land“**

Vom 20. Oktober 2010

Die Landessynode hat gemäß Artikel 33 Abs. 1 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung bzw. Aufhebung von Kirchenbezirken

(1) Es werden ein Evangelischer Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“ sowie ein Evangelischer Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“ errichtet.

(2) Gleichzeitig werden der Evangelische Kirchenbezirk Alb-Pfinz, der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | | |
|-------------------------|--------------------|-----------------|
| 1. Auerbach | 5. Kleinsteinbach | 9. Rheinstetten |
| 2. Berghausen/Wöschbach | 6. Langensteinbach | 10. Söllingen |
| 3. Ettlingen | 7. Malsch | 11. Spielberg |
| 4. Ittersbach | 8. Mutschelbach | 12. Waldbronn |

umfasst,

und der Evangelische Kirchenbezirk Bretten, der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | | |
|------------------|------------------|--------------------|
| 1. Bad Schönborn | 10. Jöhlingen | 19. Rinklingen |
| 2. Bahnbrücken | 11. Kürnbach | 20. Ruit |
| 3. Bretten | 12. Menzingen | 21. Sprantal |
| 4. Diedelsheim | 13. Münzesheim | 22. Sulzfeld |
| 5. Dürrenbüchig | 14. Nußbaum | 23. Ubstadt-Weiher |
| 6. Flehingen | 15. Oberacker | 24. Unteröwisheim |
| 7. Gochsheim | 16. Oberöwisheim | 25. Weingarten |
| 8. Gölshausen | 17. Odenheim | 26. Wössingen |
| 9. Gondelsheim | 18. Östringen | 27. Zaisenhausen |

umfasst,

und der Evangelische Kirchenbezirk Karlsruhe-Land, der die Kirchengemeinden

- | | | |
|-------------------|-----------------------------|-----------------------|
| 1. Blankenloch | 8. Hochstetten | 15. Neureut-Süd |
| 2. Bruchsal | 9. Karlsdorf-Neuthard-Forst | 16. Philippsburg |
| 3. Eggenstein | 10. Leopoldshafen | 17. Rußheim |
| 4. Friedrichstal | 11. Liedolsheim | 18. Spöck |
| 5. Graben-Neudorf | 12. Linkenheim | 19. Staffort-Büchenau |
| 6. Heidelshheim | 13. Neureut-Kirchfeld | 20. Waghäusel |
| 7. Helmsheim | 14. Neureut-Nord | |

umfasst, aufgehoben. Die vorstehenden Kirchengemeinden werden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen den Kirchenbezirken nach Absatz 1 zugeordnet.

(3) Die Bezirkssynoden der neu errichteten Kirchenbezirke sind berechtigt, die mit diesem kirchlichen Gesetz eingeführten Namen je für ihren Kirchenbezirk durch Beschluss zu verändern.

§ 2

Evangelischer Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“

Dem Evangelischen Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“ (§ 1 Abs. 1) werden folgende Kirchengemeinden der bisherigen Kirchenbezirke nach § 1 Abs. 2 zugeordnet:

- | | | |
|------------------|------------------------------|--------------------|
| 1. Bad Schönborn | 12. Helmsheim | 23. Philippsburg |
| 2. Bahnbrücken | 13. Jöhlingen | 24. Rinklingen |
| 3. Bretten | 14. Karlsdorf-Neuthard-Forst | 25. Ruit |
| 4. Bruchsal | 15. Kürnbach | 26. Sprantal |
| 5. Diedelsheim | 16. Menzingen | 27. Sulzfeld |
| 6. Dürrenbüchig | 17. Münzesheim | 28. Ubstadt-Weiher |
| 7. Flehingen | 18. Nußbaum | 29. Unteröwisheim |
| 8. Gochsheim | 19. Oberacker | 30. Waghäusel |
| 9. Gölshausen | 20. Oberöwisheim | 31. Wössingen |
| 10. Gondelsheim | 21. Odenheim | 32. Zaisenhausen. |
| 11. Heidelshheim | 22. Östringen | |

§ 3

Evangelischer Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“

Dem Evangelischen Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“ (§ 1 Abs. 1) werden folgende Kirchengemeinden der bisherigen Kirchenbezirke nach § 1 Abs. 2 zugeordnet:

- | | | |
|-------------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1. Auerbach | 11. Langensteinbach | 21. Rußheim |
| 2. Berghausen/Wöschbach | 12. Leopoldshafen | 22. Söllingen |
| 3. Blankenloch | 13. Liedolsheim | 23. Spielberg |
| 4. Eggenstein | 14. Linkenheim | 24. Spöck |
| 5. Ettlingen | 15. Malsch | 25. Staffort-Büchenau |
| 6. Friedrichstal | 16. Mutschelbach | 26. Waldbronn |
| 7. Graben-Neudorf | 17. Neureut-Kirchfeld | 27. Weingarten. |
| 8. Hochstetten | 18. Neureut-Nord | |
| 9. Ittersbach | 19. Neureut-Süd | |
| 10. Kleinsteinbach | 20. Rheinstetten | |

§ 4

Rechtsnachfolge

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“ ist Rechtsnachfolger der evangelischen Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten in Angelegenheiten, die das Gebiet der Gemeinden betreffen, die dem Kirchenbezirk nach § 2 zugeordnet sind.

(2) Der Evangelische Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“ ist Rechtsnachfolger der evangelischen Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Karlsruhe-Land und Bretten in Angelegenheiten, die das Gebiet der Gemeinden betreffen, die dem Kirchenbezirk nach § 3 zugeordnet sind.

(3) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchenbezirke gehen insoweit auf die Rechtsnachfolger über.

§ 5

Erstmalige Bildung der Bezirkssynoden

(1) Die erstmalige Bildung der Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke „Bretten-Bruchsal“ und „Karlsruhe-Land“ erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks „Bretten-Bruchsal“ erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks „Karlsruhe-Land“ laden die Vorsitzenden der Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Alb-Pfinz und Karlsruhe-Land gemeinsam ein. Sie treffen die Absprache über die Leitung der Sitzung.

§ 6

Erstmalige Bildung der Bezirkskirchenräte

(1) Die gewählten Mitglieder der Bezirkskirchenräte der bisherigen Kirchenbezirke führen ihr Amt bis zur Neuwahl der Bezirkskirchenräte durch die Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke „Bretten-Bruchsal“ und „Karlsruhe-Land“ gemäß § 45 LWG als

Mitglieder des Bezirkskirchenrates desjenigen Kirchenbezirks weiter, dem die Gemeinde, der sie angehören, gemäß §§ 2 und 3 zugeordnet wird.

(2) Das Gleiche gilt für die Mitglieder kraft Amtes, soweit keine Neuwahl stattfindet.

§ 7

Besetzung der Ämter und Dienste

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Bretten setzt ihr bzw. sein Amt als Dekanin bzw. Dekan für den Evangelischen Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“ bis zum Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit fort.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan des bisherigen Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe-Land setzt ihr bzw. sein Amt als Dekanin bzw. Dekan für den Evangelischen Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“ bis zum Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit fort.

(3) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan für die bisherigen evangelischen Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Bretten setzt ihr bzw. sein Amt als Schuldekanin bzw. Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“ fort.

(4) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“ wird neu gewählt.

(5) Die Bezirksdiakoniepfarrerinnen bzw. -pfarrer der bisherigen Kirchenbezirke üben ihr Amt bis zur Neuwahl durch die Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke „Bretten-Bruchsal“ und „Karlsruhe-Land“ in demjenigen Kirchenbezirk weiter aus, dem die Gemeinde, der sie angehören, gemäß §§ 2 und 3 zugeordnet wird.

(6) Die Bezirksjugendpfarrerinnen bzw. -pfarrer werden neu berufen.

(7) Gleiches gilt für die Bezirksvertreterinnen bzw. -vertreter der Werke und Dienste sowie die Vertreterinnen und Vertreter in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien, in denen der Evangelische Kirchenbezirk „Bretten-Bruchsal“ bzw. der Evangelische Kirchenbezirk „Karlsruhe-Land“ als Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenbezirke vertreten ist.

(8) Der Bedarfsstellenplan für die Kirchenmusik sowie die daraus abgeleitete Finanzaufweisung bleiben im Geltungszeitraum des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses kirchlichen Gesetzes geltenden Bedarfsstellenplans für die evangelischen Kirchenbezirke „Bretten-Bruchsal“ und „Karlsruhe-Land“, mindestens aber bis zum 31. Dezember 2016, unberührt.

§ 8

Haushalt

(1) Die Berechnung der Finanzaufweisung an die evangelischen Kirchenbezirke „Bretten-Bruchsal“ (§ 2) und „Karlsruhe-Land“ (§ 3) erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die neu errichteten Kirchenbezirke. Diese werden darüber hinaus so gestellt, als würden die bisherigen Kirchenbezirke noch bestehen. Sie erhalten hierzu einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben. Berechnungsgrundlage sind die Zuweisungen für das letzte Haushaltsjahr vor dem 1. Januar 2014.

(2) Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats können andere Regelungen getroffen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2010

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 29. September 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 30. Juni 2010 (GVBl. S. 185), wird wie folgt geändert:

- 1 Die Anlage 2 der AR-M, Kirchlicher Einzelgruppenplan 11 Religionslehrerinnen/Religionslehrer wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der beiden Überschriften („I. Religionslehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonder-

schulen.“ und „II. Religionslehrerinnen/Religionslehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen.“) wird jeweils ein „Sternchenverweis“ (*) eingefügt.

- b) Bei den Anmerkungen wird vor der Anmerkung (1) folgende „Sternchenanmerkung“ eingefügt:

„(*) Anmerkung zu allen Fallgruppen:

Bis zur Neufassung der Entgeltordnung wird der Bachelor-Abschluss dem Diplom-Religionspädagogikabschluss FH, der Master-Abschluss dem in den Fallgruppen 9 a und 14 a erforderlichen Abschluss gleichgestellt.“

- 2. Die Anlage 2 der AR-M, Kirchlicher Einzelgruppenplan 13 Gemeindediakone/Jugendreferenten wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Überschrift wird ein „Sternchenverweis“ (*) eingefügt.

- b) Bei den Anmerkungen wird vor der Anmerkung (1) folgende „Sternchenanmerkung“ eingefügt:

„(*) Anmerkung zu allen Fallgruppen:

Bis zur Neufassung der Entgeltordnung wird der Bachelor-Abschluss der abgeschlossenen kirchlich anerkannten Fachhochschulausbildung gleichgestellt.“

- 3. Die Anlage 2 der AR-M, Kirchlicher Einzelgruppenplan 22 Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Überschrift wird ein „Sternchenverweis“ (*) eingefügt.

- b) Bei den Anmerkungen wird vor der Anmerkung (1) folgende „Sternchenanmerkung“ eingefügt:

„(*) Anmerkung zu allen Fallgruppen:

Bis zur Neufassung der Entgeltordnung wird der Bachelor-Abschluss der jeweiligen abgeschlossenen Diplom-Fachhochschulausbildung mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. September 2010

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) und zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu)

Vom 29. September 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 29. September 2010 (GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Abs. 3 S. 1 AR-M sind nach der Ziffer 10 die Worte „zweite Alternative“ zu setzen.
- 2. Die Vorbemerkung zum Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird wie folgt neu gefasst:

„Vorbemerkungen:

- 1. Der Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht der Vergütungsordnung des BAT, dem Lohngruppenverzeichnis des MTArb und den Anhängen der Anlage C zu § 52 TVöD-BT-B bzw. zu § 56 TVöD-BT-V vor.
- 2. Unter welchen Voraussetzungen eine Berufs- oder Fachausbildung oder eine Prüfung im Sinne des Vergütungsgruppenplans als „kirchlich anerkannt“ anzusehen ist, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.“
- 3. Die Vorbemerkung zum Einzelgruppenplan 22 erhält folgende Fassung:

„Dieser Einzelgruppenplan ist anzuwenden für Dipl. Sozialarbeiterinnen (FH) / Dipl. Sozialarbeiter (FH), Dipl. Sozialpädagoginnen (FH) / Dipl. Sozialpädagogen (FH) jeweils mit staatlicher Anerkennung und nach Anmerkung 1 gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ohne einen Ausbildungsabschluss

nach Satz 1, mit Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung werden nach dem Anhang zu Anlage C zu § 56 TVöD-BT-V eingruppiert. Für die Eingruppierung der in Erziehungsheimen, in Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen (Heimen) und in Wohnstätten für Behinderte tätigen Dipl. Sozialarbeiterinnen (FH) / Dipl. Sozialarbeiter (FH), Dipl. Sozialpädagoginnen (FH) / Dipl. Sozialpädagogen (FH) jeweils mit staatlicher Anerkennung ist der Anhang der Anlage C zu § 52 TVöD-BT-B anzuwenden.“

4. Fallgruppe 17 des Einzelgruppenplans 22 wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Wort „nach“ werden die Worte „mit mindestens 40 unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ eingefügt.

5. In Anmerkung 3 des Einzelgruppenplans 22 wird unter Kategorie IV die Zahl „40“ durch „15“ ersetzt.

6. Der Einzelgruppenplan 25 erhält in der Vorbemerkung folgenden Satz 2:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fallgruppen 9, 10 zweite Alternative, 14, 16 und 17 werden ab 1. September 2010 nach dem Anhang der Anlage C zu § 52 TVöD-BT-B bzw. zu § 56 TVöD-BT-V eingruppiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fallgruppen 13 und 15 zweite Alternative werden ab 1. September 2010 nach Buchstabe B Nr. 1 a) der Anlage 2 zur AR-M eingruppiert.“

7. Im Einzelgruppenplan 25 werden die Fallgruppen 9, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 wie folgt neu gefasst:

„ 9. (Aufgehoben ab 1. September 2010) Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Anm. 1, 4).“

„10. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 8. und 9. (Fallgruppe 9 aufgehoben ab 1. September 2010) nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 4).“

„13. (Aufgehoben ab 1. September 2010) Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit schwierigen Tätigkeiten (Anm. 1, 4, 5).“

„14. (Aufgehoben ab 1. September 2010) Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeit ausüben (Anm. 1).“

„15. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 11. und 13. (Fallgruppe 13 aufgehoben ab 1. September 2010) nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe (Anm. 1, 4, 5).“

„16. (Aufgehoben ab 1. September 2010) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 14. nach zweijähriger Bewährung (Anm. 1)

– Fußnote 1 –.“

„17. (Aufgehoben ab 1. September 2010) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wie zu 14. mit schwieriger Tätigkeit (Anm. 1, 7)

– Fußnote 2 –.“

8. In Buchstabe B Nr. 2 Buchst. b der Anlage 2 zur AR-M wird nach Satz 1 folgender Text eingefügt:

„Nummer 2 wird wie folgt ergänzt:

Unter schwierige Tätigkeiten nach Protokollerklärung Nr. 2 fallen auch die Tätigkeiten als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie die Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen.“

Artikel 2 Änderung der AR-AzKimu

Die Arbeitsrechtsregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (AR-AzKimu) vom 2. April 2003 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 5. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Organistin bzw. ein Organist in mehreren Arbeitsverhältnissen beschäftigt, auf die diese Arbeitsrechtsregelung Anwendung findet, wird insgesamt nur die höchste wöchentliche instrumentale Grundübzeit nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a), b), c), d) oder e) berücksichtigt. Sie wird entsprechend den anteiligen Verhältnissen der Grundübzeiten aus den einzelnen Arbeitsverhältnissen zueinander auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse verteilt.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden nach „25 v. H.“ die Worte „für die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Chorprobe“ ergänzt.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. ad) werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

4. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c) werden folgende Buchstaben d) und e) angefügt:

„d) auf einer B-Stelle, die mit einer Kirchenmusikerin bzw. einem Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung und mit mindestens halbem Beschäftigungsumfang besetzt ist 5,0 Std.

e) auf einer A-Stelle, die mit einer Kirchenmusikerin bzw. einem Kirchenmusiker mit mindestens halbem Beschäftigungsumfang besetzt ist 6,0 Std.“

5. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine Chorleiterin bzw. ein Chorleiter in mehreren Arbeitsverhältnissen beschäftigt, auf die diese Arbeitsrechtsregelung Anwendung findet, wird insgesamt nur die höchste wöchentliche Grundvorbereitungszeit nach Absatz 2 Buchstaben ad), d) oder e) berücksichtigt. Sie wird entsprechend den anteiligen Verhältnissen der Grundvorbereitungszeiten aus den einzelnen Arbeitsverhältnissen zueinander auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse verteilt.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 1. September 2010 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt rückwirkend ab 1. Januar 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. September 2010

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Vicktor

Bekanntmachungen

OKR 26.10.2010 **Gemeinderücklagefonds (GRF),
AZ: 54/7 Zinsabsenkung ab 1. Januar 2011**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften vom 24. August 2004 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GVBl. 2008 S. 45), beschlossen, den Einheitszinssatz für Einlagen in den Gemeinderücklagefonds und für Darlehensgewährungen aus dem Fonds von bisher 3,5 v. H. per anno ab 1. Januar 2011 bis auf weiteres auf 3,0 v. H. per anno abzusenken. Die Bekanntmachung vom 8. November 2005 (GVBl. S. 189) wird ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

OKR 22.10.2010 **Urlauberseelsorge im Bereich der
AZ: 83/851 Evangelischen Landeskirche in
AZ: 83/852 Baden bzw. der EKD im Ausland**

**Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen
Landeskirche in Baden**

Im Jahr 2011 werden wieder Dienste der Urlauberseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlauberseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst unserer Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlauberseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

- | | |
|------------------|-----------------------|
| Bad Dürkheim; | Lenzkirch-Schluchsee; |
| Insel Reichenau; | Meersburg; |
| Kadelburg; | Titisee; |
| Konstanz; | Triberg. |

Infos beim Evangelischen Oberkirchenrat, Abteilung Seelsorge, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Urlauberseelsorge im Ausland

Der Seelsorgedienst an deutschen Urlaubern im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli/August geschieht, wird vom *Kirchenamt der EKD in 30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12, Telefon 0511 2796-0/-133, E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de* begleitet.

Eine Aufstellung der Orte (Ausschreibungsliste), an denen dieser Dienst getan werden soll, kann dort angefordert werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst können auf Antrag bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst durch den Evangelischen Oberkirchenrat gewährt werden. Die Bewerbung ist mit dem Dekanat abzustimmen, der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 €/Tag an allen Einsatzorten.

Für die Aufwandsentschädigung bei mehrmonatigen Beauftragungen in der Urlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Altlußheim

(Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altlußheim ist seit 15. November 2010 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2010 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an Frau Elke Pomplun, Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Luchsweg 5, 68804 Altlußheim, Telefon 06205 32501,

E-Mail: elke.pomplun@t-online.de oder an Frau Annemarie Steinebrunner, Dekanin des Evangelischen Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz, Heidelberger Straße 9, 69168 Wiesloch, Telefon 06222 1050, E-Mail: dekanat.suedlichekurpfalz@kbz.ekiba.de.

Informationen zum Kirchenbezirk erhalten Sie im Internet unter www.ekisuedlichekurpfalz.de.

Löffingen

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle Löffingen ist mit Wirkung ab 1. Januar 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2010 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Telefonische Auskunft und ausführlichere Informationen erhalten Sie bei Frau Rita Lange-Bader (stellv. Vors. des Kirchengemeinderates), Wutachstraße 23, 79843 Löffingen, Telefon 07654 77315, E-Mail: Pfarramt@ev-kirche-loeffingen.de und beim Evangelischen Dekanat Breisgau-Hochschwarzwald, bei Dekan Hans-Joachim Zobel, Wilhelmstraße 17, 79379 Müllheim, Telefon 07631 172743, Telefax 07631 172744, E-Mail: dekanat@ekbh.de.

Villingen, Jakobusgemeinde

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Jakobusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen ist seit 1. November 2010 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Sitz des Pfarramtes ist Niedereschach.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2010 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung:

Frau Sigrid Steiner (Ältestenkreisvorsitzende Dauchingen), Telefon 07720 957881, Herr Roland Schnekenburger (Ältestenkreisvorsitzender Niedereschach), Telefon 07728 7533 sowie das Evangelische Dekanat Villingen, Telefon 07721 845110.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Dezember 2010

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Erlösergemeinde Albersbösch-Hilboldtsweier der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg im Dekanat Ortenau – mit einem halben Deputat ab sofort**

Die Erlösergemeinde Albersbösch-Hilboldtsweier mit ihren rund 3.000 Gemeindegliedern ist eine der sieben Pfarrgemeinden in der Gesamtkirchengemeinde Offenburg (insgesamt etwa 16.000 Gemeindeglieder). Seit ihrem Bestehen haben Menschen mit den unterschiedlichsten Wurzeln in der Erlösergemeinde eine neue Heimat gesucht und gefunden. Wir suchen eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die/der sich den Herausforderungen der beiden unterschiedlich gewachsenen und strukturierten Stadtteilen stellt.

Seit dem 01. 09. 2010 ist die Pfarrstelle in der Erlösergemeinde vakant (vgl. Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2010). Die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon wirkt beratend im Ältestenkreis mit und arbeitet in partnerschaftlicher Weise mit den hauptamtlichen Mitarbeitern unserer Gemeinde zusammen. Ihre/seine Stärken liegen in der Gewinnung, der Förderung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Zu ihrem/seinem Deputat gehört außerdem der Religionsunterricht mit vier Stunden.

Wir wünschen uns, dass die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon souverän und eigenverantwortlich

- die Konfirmandenarbeit sowie die Junge Gemeinde begleitet,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kindergottesdienstarbeit unterstützt,
- die Arbeit mit Erwachsenen fortführt und neue Impulse setzt,
- die Leitung von Sondergottesdiensten z. B. für Schulanfänger, Familien und Konfirmanden übernimmt.

Wir wünschen uns jemanden, die/der in offener Weise unsere Gemeindefestigkeit gabenorientiert mit trägt.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Sabine Elbert, Telefon 0781 9680743 und Dekan Frank Wellhöner, Telefon 0781 24010.

- **Evangelische Kirchengemeinde Bad Schönborn - Kronau mit halbem Deputat ab sofort**

Bad Schönborn ist ein Kurort im Kraichgau mit fünf Kurkliniken und Thermalbad. Er ist touristisch geprägt. Die zentrale Lage zwischen Heidelberg und Karlsruhe bietet eine gute Verkehrsanbindung an die Rheinschiene (S-Bahn-Anschluss). Eine ausgebaute Infrastruktur und Neubaugebiete machen Bad Schönborn für Familien zu einem attraktiven Ort.

Die evangelische Kirchengemeinde umfasst den Ort Bad Schönborn mit den zwei Ortsteilen Mingolsheim und Langenbrücken (12.500 Einwohner) sowie den Ort Kronau (5.700 Einwohner). Ca. 3.200 Gemeindeglieder gehören zur Kirchengemeinde. In Mingolsheim und Langenbrücken befindet sich je eine Kirche. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines zweigruppigen Kindergartens. Zwei Pfarrerinnen teilen sich die eine Pfarrstelle. Im Kirchengemeinderat arbeiten zehn Älteste mit.

Wer wir sind:

Den Gottesdienst verstehen wir als Mitte unseres Gemeindelebens. In vielfältigen Gottesdienstformen und kreativen Kindergottesdiensten begegnen sich die unterschiedlichen Generationen unserer Gemeinde.

Passionsandachten und Friedensdekade sind feste Bestandteile im gemeindlichen Kirchenjahr.

Gottesdienste feiern wir ebenso in den Altenheimen und Kurkliniken. Daneben gibt es dort Gesprächsangebote und Seelsorge.

Ökumenische Gottesdienste und Bibelwoche sind Beispiele einer guten ökumenischen Zusammenarbeit auf diversen Arbeitsfeldern.

Eine lebendige Konfirmandenarbeit lädt ein zu Erfahrungen mit Glauben und Gemeinde.

Folgende Gruppen und Kreise gehören zum Gemeindeleben:

Familientreffpunkt, Krabbelgruppe, Jungschar, time together, Frauen-Café, Abendkreis der Frauen, Bibeltreff, Seniorennachmittag, Posaunenchor, Kirchenchor, Kunst und Kirche.

Selbsthilfegruppen und Fremden öffnen wir unsere Räume.

Ein Besuchsdienst heißt Neuzugezogene willkommen.

Gemeindefeste und besondere Aktionen nehmen Menschen von außen in unsere Gemeinschaft mit hinein.

Der bisherige Stelleninhaber hat zuletzt mit vollem Deputat die Arbeitsbereiche in den Kurkliniken und Altenheimen wahrgenommen. Wir sind uns bewusst, dass die Reduktion der Stelle (50 %) eine Neuausrichtung der Tätigkeitsbereiche zur Folge haben wird.

Was wir von Ihnen erwarten:

Sie arbeiten gerne im Team und haben Freude, sich für die Weiterentwicklung der Gemeinde zu engagieren. Sie sind bereit zu ökumenischer Zusammenarbeit. Sie haben das Ganze der Gemeinde im Blick und nehmen teil am Leben der Gemeinde.

Entsprechend unseres Schwerpunktes der Generationen verbindenden Gemeindegemeinschaft erwarten wir Ihren Einsatz sowohl in der Altenarbeit / Kur- und Klinikseelsorge als auch in der Jugendarbeit. Im Gespräch mit den Pfarrerinnen und dem Ältestenkreis wird die Aufteilung der Arbeitsbereiche unter Einbeziehung Ihrer Vorstellungen geklärt werden.

Zur Stelle gehört ein Religionsunterrichtsdeputat von drei Wochenstunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Interessentinnen und Interessenten erhalten gerne Auskunft und Gelegenheit zur persönlichen Information durch

- Pfarrerin Frank, Telefon 07253 955155,
- Pfarrerin Helm, Telefon 07253 9590787.

Mehr über unsere Gemeinde erfahren Sie unter www.eki-badschoenborn.de.

Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Dekanat Bretten, Dekanin Gabriele Mannich, Telefon 07252 1055.

– **Evangelische Kirchengemeinde Neustadt mit einem halben Deputat und einem Auftrag für die Region Dreisamtal-Hochschwarzwald mit einem weiteren halben Deputat ab sofort**

Zur Region Dreisamtal-Hochschwarzwald im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald (Sitz des Dekanats ist derzeit noch Müllheim) gehören die Kirchengemeinden Hinterzarten (mit Feldberg und Titisee), Neustadt, Löffingen und Lenzkirch-Schluchsee und die Dreisamtalgemeinden Kirchzarten und Stegen (mit St. Peter, St. Märgen und Buchenbach) mit je einer Pfarrstelle. Die Aufgaben der Gemeindefriedensbeauftragten / des Gemeindefriedensbeauftragten sind jedoch schwerpunktmäßig in der Teilregion Hochschwarzwald wahr zu nehmen.

Die Arbeit der Gemeindefriedensbeauftragten / des Gemeindefriedensbeauftragten besteht in einer gemeindlichen und in einer regionalen Aufgabe, mit einem Büro im Gemeindezentrum in Neustadt, zugleich auch Dienstort.

1. Der Hochschwarzwald ist durch seine einzigartige Landschaft charakterisiert, die Gäste aus aller Welt anzieht. Sportliche und touristische Angebote sind wesentliche Elemente der Attraktivität. Mehrere Leistungszentren des Wintersports liegen im Gebiet. Die einzelnen Kommunen arbeiten seit längerem in der Ausgestaltung des touristischen Angebots zusammen und sind jetzt in der Hochschwarzwald Touristik GmbH verbunden.

In Löffingen, Neustadt, Lenzkirch, Schluchsee, Falkau, Titisee und Hinterzarten stehen Gemeinderäume für die Arbeit zur Verfügung.

Schwerpunkte der regionalen Arbeit (zum Teil mit Schnittmengen zur gemeindlichen Arbeit) sind:

- Entwicklung eines Konzepts für die Mitarbeit in der Touristen- und Kurseelsorge und dessen Umsetzung,
- Kontaktperson zum Tourismusverband im Hochschwarzwald und zu entsprechenden Stellen auf katholischer Seite,
- Ansprechpartner/in für Krankenhauseselsorge im ehemaligen Kreis Krankenhaus, der Helios-Klinik, in Neustadt.

Dieses Arbeitsfeld soll 50 % der Aufgabe umfassen. Es ist vorgesehen, dass ein „Steuerungskreis“ mitteilt, das Konzept zu erarbeiten und auch in Zukunft beratend zur Seite steht.

2. Titisee-Neustadt mit einer Höhenlage von ca. 800–900 m und einer Einwohnerzahl von ca. 12.000 verfügt über gute Anbindungen sowohl per Auto wie per Bahn in die umliegenden städtischen Zentren Freiburg, Basel, Villingen-Schwenningen und Donaueschingen. Die Stadt beherbergt alle wesentlichen Schultypen, eine Helios-Klinik mit großem Einzugsgebiet, Kreisbehörden, ist Sitz einer Außenstelle des Diakonischen Werks des Kirchenbezirks und bietet gemeinsam mit den umliegenden Gemeinden ein attraktives Kultur- und Freizeitangebot; bis Ende des Jahres 2010 soll in Titisee ein großes Badeparadies fertig gestellt sein. Die Stadt zeichnet ein lebhaftes Touristik- und Vereinsleben aus.

Die Kirchengemeinde Neustadt wünscht sich eine Begleitung und Förderung von Ehrenamtlichen und die Gestaltung von Fortbildungsangeboten (z. B. für die vorhandenen Besuchsdienste).

Im Gespräch mit dem Kirchengemeinderat könnten jedoch auch andere Schwerpunkte gesetzt werden, wie etwa:

- die Verknüpfung von lokaler und bezirklicher Jugendarbeit,
- die projektweise Mitarbeit bzw. Kontaktpflege in einem der Bereiche Diakonie, Erwachsenenbildung, Ökumene, Seniorenarbeit sowie Kontaktpflege in diesen Bereichen.

Dieses kirchengemeindliche Arbeitsfeld mit dem Pflichtdeputat von sechs Stunden RU vor Ort macht die andere Hälfte der Aufgabe aus.

Der Kirchengemeinderat Neustadt bietet ausdrücklich Unterstützung und Begleitung in dieser Arbeit an.

Ansprechpartner für weitere Fragen sind:

- für den regionalen Bereich: Dekan Hans-Joachim Zobel, Wilhelmstraße 17, 79379 Müllheim, Telefon 07631 172743;
 - Dekanstellvertreter für die Region Dreisamtal/Hochschwarzwald Pfarrer Jörg Wegner, Dorfplatz 16, 79252 Stegen, Telefon 07661 61504;
 - für den lokalen Bereich: Pfarrer Fritjof Ziegler, Telefon 07651 200112 oder der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Jochen Gunkel, Telefon 07651 933730.
- Evangelische Kirchengemeinde Schiltach mit 75 % Deputat und einem Auftrag für die Kirchengemeinde Wolfach mit 25 % ab sofort**

Die Stelle für Gemeinmediakoninnen/Gemeinmediakone in der Evangelischen Kirchengemeinde Schiltach ist mit einem Dienstumfang von 75 % wieder neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber wechselt nach 13 Jahren auf eine andere Stelle in den Kirchenbezirk Ladenburg/Weinheim.

Unsere Kirchengemeinde gehört zum Bezirk Ortenau, Region Offenburg. Die Stadt Schiltach, Landkreis Rottweil, liegt mit ihren ca. 4.000 Einwohnern am Zusammenfluss von Schiltach und Kinzig und damit an den Nahtstellen der Landkreise Ortenau, Freudenstadt und Rottweil ebenso, wie der badischen und württembergischen Landeskirche. Unser „Städtle“ macht sich interessant durch eine lange Geschichte, ein reges Vereinsleben und ein liebevoll saniertes Stadtbild (siehe dazu Homepage der Stadt Schiltach: www.schiltach.de). Die evangelische Stadtkirche prägt als Gebäude die Ortseinfahrt von Wolfach her und ist die zweitgrößte evangelische Kirche in Baden mit einem Nachhall von sieben Sekunden.

In unserer evangelischen Kirchengemeinde mit ihren rund 2.000 Gemeindegliedern leben wir zusammen als Christen unterschiedlichster Prägung. Die Gemeinde hat eine Predigtstelle und teilt sich den Pfarrer mit der kleinen Schwestergemeinde Schenkzell (ca. 400 Gemeindeglieder).

Schiltach hat als Kleinstadt ein gut ausgestattetes Bildungsangebot. Neben katholischem und Waldorfindergarten trägt auch unser Evangelischer Kindergarten Zachäus dazu bei, der derzeit um eine Kleinkinderbetreuung (ab 1. Lj.) erweitert wird. Ganz in der Nähe der Dienstwohnung liegt die Grundschule, eine Werkrealschule kann problemlos mit dem Stadtbuss erreicht werden. Das Pflichtdeputat RU beträgt sechs Wochenstunden.

Verschiedene Realschulen und Gymnasien in den Nachbargemeinden sind gut mit Bus und Bahn erreichbar.

Eine Dienstwohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad und Garage im linken Flügel des Gemeindehauses kann bereitgestellt werden. Sie hat einen großen Südbalkon. Ein Garten am Waldrand wird für die neue Stelleninhaberin / den neuen Stelleninhaber vorgehalten.

Die verschiedenen Gruppen und Kreise unserer Gemeinde stellen sich unter www.ev-kirche-schiltach.de vor.

Der Arbeitsschwerpunkt der Gemeinmediakonin / des Gemeinmediakons sollte entsprechend unserer erfolgreichen und lebendigen Kinder- und Jugendarbeit in diesem Bereich liegen.

Gewünscht ist die Begleitung und Gewinnung von Mitarbeitenden im Bereich Jugendarbeit und Kindergottesdienst:

Kindergottesdienst (findet wöchentlich statt; Zusammenarbeit mit vielen Ehrenamtlichen),

Jungschar (Mitarbeiter vorhanden), Konfirmandenarbeit (zusammen mit dem Pfarrer), Jugendkreis JENGA (13–18 J.), ansprechBAR (17–25 J.), Fi-Café (offene Jugend- und Gemeindearbeit).

Selbstverantwortlich zu organisieren und durchzuführen sind Kinder- und Jugendfreizeiten, Schulgottesdienste, Familiengottesdienste und Jugendgottesdienste.

Aufgrund des demographischen Wandels stellt die Arbeit mit Kindern eine besondere Herausforderung dar: Die Kinder vor Ort sollen gezielt in die Gemeinde integriert werden. Dabei soll auch Offenheit bestehen hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit der Kommune und der katholischen Gemeinde.

Eine geistlich profilierte, biblisch fundierte und methodisch kompetente Anleitung und Begleitung der zahlreichen Jugendmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ist erwünscht. Dabei ist insbesondere die Zusammenarbeit mit dem örtlichen CVJM, der voll in die Kirchengemeinde integriert ist, von Bedeutung.

Die Fortsetzung der bisher bewährten Teamarbeit mit den Gemeindegremien und dem Gemeindepfarrer liegt uns sehr am Herzen.

Über die Kinder- und Jugendarbeit hinaus wird die Bereitschaft erwartet, in Absprache mit dem Kirchengemeinderat auch andere diakonische Arbeit zu übernehmen. Prinzipiell erforderlich ist die Bereitschaft, sich auf neue, auch innovative Ideen einzulassen bzw. diese beizusteuern.

Unsere Kirchengemeinde profitiert von der Arbeit einer Pfarramtssekretärin (19,25 Stunden pro Woche), eines Teilzeit-Kantors und einer nebenberuflichen Posaunenchorleiterin.

Insgesamt tragen alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem großen Engagement zu einer lebendigen und spannenden Gemeindegemeinschaft bei.

Die Aufgabe in Schiltach wird ergänzt durch einen Dienstauftrag (25 %) in der Kirchengemeinde Wolfach. Hier wünscht sich der Kirchengemeinderat Unterstützung und Mitgestaltung in der Gemeindegemeinschaft, geme in der Jugendarbeit. Die Arbeitsaufteilung kann in Absprache mit dem Gemeindepfarrer und dem Kirchengemeinderat vereinbart werden.

Im katholischen Wolfach leben die Evangelischen in der Diaspora. Daher ist für die Kirchengemeinde eine Offenheit im Blick auf verschiedene Frömmigkeitsstile wichtig.

In Wolfach gibt es neben der Grundschule auch eine Realschule und eine Förderschule.

Der Dienstsitz der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons wird die Kirchengemeinde Schiltach sein.

Nähere Auskünfte erteilen:

Dekan Frank Wellhöner, Offenburg, Telefon 0781 24010; Pfarrer Dr. Christoph Glimpel, Schiltach, Telefon 07836 2044 und KGR-Vorsitzender Gerhard Bühler, Schiltach, Telefon 07836 7137.

- **Am Kreiskrankenhaus Rastatt (zum Klinikverbund Mittelbaden gehörend) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Krankenhauseelsorge durch eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon ab sofort zu besetzen.**

Der Dienstauftrag umfasst ein **halbes Deputat**. Hierbei handelt es sich um eine Stelle des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt mit Anbindung an die Michaelsgemeinde in der Rastatter Innenstadt.

Das Kreiskrankenhaus ist ein Haus der Grund- und Regelversorgung (260 Betten) in den Bereichen Chirurgie, Innere Medizin, Schlaganfallversorgung, Geriatrie, Intensivpflege und Frauenheilkunde.

Die Krankenhauseelsorge versteht sich als Angebot sowohl für Kranke und deren Angehörige als auch für die im Haus Mitarbeitenden.

Der Dienst umfasst derzeit:

Regelmäßige Präsenz auf den Stationen.

Kontaktpflege (Vernetzung) mit dem medizinischen Personal und den unterschiedlichen Leitungsebenen in Pflege und Verwaltung.

Anlassbezogene gottesdienstliche Angebote.

Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen.

Rufbereitschaft deputatsbezogen und nach Absprache.

Leitung und Begleitung des ehrenamtlichen Besuchsdienstes.

Fortbildung für Haupt- und Ehrenamtliche des Klinikums Mittelbaden.

Die Begleitung von Eltern früh verstorbener Kinder, Gemeinschaftsbestattungen dreimal jährlich und jährlich ein Gedenkgottesdienst sind ein weiteres Spezifikum dieser Stelle.

Aus der Anbindung an die Michaelsgemeinde ergeben sich weitere Tätigkeiten:

Mitarbeit im Ältestenkreis (beratendes Mitglied).

Ein bis zwei Gottesdienste monatlich im Alten- und Pflegeheim „Martha-Jäger-Haus“.

Wahlweise und nach Absprache mit dem Ältestenkreis ein Engagement im Bereich der Gemeindegemeinschaft (Altenheime und Besuchsdienst) oder im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit.

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine Ausbildung in Seelsorge und Beratung (KSA ö.ä.) bzw. die Teilnahme an einer solchen Ausbildung in naher Zukunft.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekan Thomas Jammerthal (Telefon 07221 906723) und Pfarrer Wolfgang Scharf (Telefon 07222 32214).

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Dezember 2010

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Botho J e n n e in Sexau zum Dekanstellvertreter für den Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikarin Dr. theol. Sabine B a y r e u t h e r in Waldwimmersbach und Lobenfeld zur Pfarrerin in Waldwimmersbach und Lobenfeld mit Wirkung vom 1. November 2010,

Pfarrer Johannes L u n d b e c k , zuletzt beauftragt zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Petrus-Jakobus-Gemeinde in Karlsruhe, zum Pfarrer in Oberöwisheim mit Wirkung vom 1. Dezember 2010. Mit der Berufung auf die Pfarrstelle Oberöwisheim ist ein Dienstauftrag in der Krankenhausseelsorge in Bretten verbunden,

Pfarrerinnen Ulrike T r a u t z in Baden-Baden (Friedensgemeinde) zur Pfarrerin in Kürnbach mit Wirkung vom 1. Dezember 2010.

Berufen auf Pfarrstellen im Religionsunterricht:

Pfarrer Ralf K i r s c h k e , bisher im Pfarrdienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche mit Wirkung vom 1. Dezember 2010.

**Entschließungen
des Evangelischen Oberkirchenrats**

Beauftragt:

Pfarrer Ortwin E n g l e r , zuletzt Verwalter der Pfarrstelle Großeicholzheim (mit Rittersbach) im Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach, mit der Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg mit Wirkung ab 1. November 2010,

Pfarrerinnen Heike H e l f r i c h - B r u c k s c h , Martinsgemeinde Mannheim, mit dem (zusätzlichen) Dienst der Anstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim, vertretungsweise für Pfarrerin Heike Lallathin, mit Wirkung ab 1. November 2010,

Pfarrerinnen Ute K r a l l , Lahr (Christusgemeinde), mit einem Dienstauftrag in der Krankenhausseelsorge in Lahr mit Wirkung ab 1. September 2010,

Pfarrer Gregor W i r t h nach seinem genehmigten Verzicht auf die Pfarrstelle der Boxberggemeinde Heidelberg mit vollem Dienstauftrag für den Pfarrdienst in der Hosanna-Gemeinde Heidelberg (Personalgemeinde) mit Wirkung ab 1. Januar 2011.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Bruno D ö r z b a c h e r in Pforzheim (Michaelsgemeinde) mit Ablauf des 31. Dezember 2010,

Pfarrer Michael K o c h in Villingen (Evangelische Krankenhausseelsorge) mit Ablauf des 31. Dezember 2010,

Pfarrerinnen Erika K r e i s z - U e b e in Gauangelloch/Gaiberg mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Matthias H e s s e n a u e r , Markuskirche und Bezirksjugendpfarramt Heidelberg, wegen Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit Ablauf des 30. November 2010 unter Belassung der Ordinationsrechte.



*Euer Herz erschrecke nicht!
Glaubt an Gott und glaubt an mich!
(Jahreslosung 2010 aus Joh 14,1)*

Hans Bayer,

Präsident der Landessynode 1984–1996,
verstorben am 1. November 2010.



*Christus spricht: Kommt her zu mir, alle,
die ihr mühselig und beladen seid; ich
will euch erquicken. Matth 11,28*

Gestorben:

Pfarrer i. R. Gerd F i s c h e r , zuletzt freigestellt für den Kirchlichen Auslandsdienst, am 14. Oktober 2010,

Pfarrer i. R. Curt-Jürgen H e i n e m a n n - G r ü d e r , zuletzt in Niefern, am 4. November 2010,

Pfarrer i. R. Bernd K a r c h e r , zuletzt in Singen (Luthergemeinde), am 17. Oktober 2010,

Pfarrer i. R. Wolfgang K e l l e r , zuletzt in Freiburg (Friedensgemeinde), am 7. November 2010,

Pfarrer i. R. Joachim T h i e m e , zuletzt in Unteröwisheim, am 31. Oktober 2010,

Kirchenrat Wolfgang W e b e r , Beauftragter bei Landtag und Landesregierung Baden-Württemberg, am 4. November 2010.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B